

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 18.

Weimar.

27. Juli 1911.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betreffend den letzten Nachtrag zu den Satzungen der Gemeindefsparkasse zu Otdisleben, vom 29. Juni 1889, Seite 243. -- Ministerialbekanntmachung, betreffend Ausscheidung einer Abgabe zur Verbaukosten der Hochschleusen, Seite 245. -- Inzidenzgericht auf dem Reichs-Wegeblatt, Seite 244.

## Ministerialbekanntmachungen.

[67] I. Der nachstehend abgedruckte Nachtrag zu den Satzungen der Gemeindefsparkasse in Otdisleben ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 28. Juni 1911.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
 Departement des Innern.  
 Für den Departementchef:  
 Siebgt.

**Dritter Nachtrag  
 zu den Satzungen der Gemeindefsparkasse in Otdisleben  
 vom 29. Juni 1889.**

I.

§ 7 Abs. 1—4 erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse verzinst die Einlagen nur, soweit sie volle Mark erreichen. Beträge unter einer Mark bleiben unverzinslich.